

**Entgeltordnung
für die Benutzung des Freibades
der Stadt Geringswalde**

Vom 15. 03. 2011

(Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 242 vom 01. 04. 2011)

Aufgrund des § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), ber. S. 159, rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009 in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Geringswalde in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.2002, zuletzt geändert 01.01.2009 (Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 215) beschließt der Stadtrat der Stadt Geringswalde folgende Entgeltordnung für die Benutzung des städtischen Freibades.

Der Stadtrat der Stadt Geringswalde erlässt folgende Bestimmungen.

**§ 1
Erhebung von Entgelten**

(1) Zur Deckung der durch den Betrieb des Freibades entstehenden Kosten erhebt die Stadt gemäß Anlage Entgelte.

(2) Der Besuch und die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen während der jeweils von der Stadtverwaltung bekannt gegebenen Öffnungszeiten sind entgeltpflichtig. Für die Nutzung des Beachvolleyballplatzes sowie der Mietkabinen, für die Vermietung von Ausleihgegenständen und für den Verkauf von Duschmarken werden gesonderte Entgelte erhoben.

**§ 2
Bemessungsgrundlage und Höhe der Entgelte**

(1) Die Höhe der Entgelte richtet sich nach der Benutzung des Freibades oder seiner Einrichtungen an einem bestimmten Tag oder während der ganzen Badesaison und wird gesondert ausgewiesen.

(2) Entgelte für die Benutzung des städtischen Freibades werden nicht erhoben:

- für Kinder bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres sowie Kindern aus Kindereinrichtungen und Schulen, die während der Betreuungszeiten das Freibad besuchen;
- für Betreuer von Schulen und Kindereinrichtungen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit;
- bei einer Nutzung, die im Auftrag oder im besonderen Interesse der Stadt Geringswalde stattfindet;
- für Mitglieder der Gemeindefeuerwehr Geringswalde im Rahmen der Ausbildungen.

(3) Ermäßigungen erhalten:

- a) Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- b) Schüler, Studenten nach Vorlage des jeweiligen Ausweises, max. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.
- c) Empfänger von Sozialleistungen und Schwerbehinderte ab 50 % nach Vorlage des jeweiligen Ausweises bzw. Nachweises.

(4) Es wird jeweils nur eine Ermäßigung gewährt.

**§ 3
Entgeltentrichtung**

(1) Als Nachweis des entrichteten Entgelts erhält der Badegast eine Eintrittskarte bzw. Quittung.

(2) Gelöste Karten werden nicht zurück genommen, die Entgelte für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten werden nicht erstattet. Ebenso begründet die Einschränkung des Badebetriebes bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen Gründen keinen Anspruch auf ganze oder teilweise Erstattung der entrichteten Entgelte.

(3) Jahreskarten sind nur im Jahr ihres Erwerbs gültig. Die Besitzer von Jahreskarten werden an der Kasse des Freibades registriert. Bei Verlust der Karte können diese nach Genehmigung des Schwimmmeisters gegen eine Bearbeitungsgebühr in der Kasse der Stadtverwaltung Geringswalde neu ausgestellt werden.

(4) Eintrittskarten bzw. Quittungen sind auf Verlangen dem Personal vorzuzeigen.

(5) Wer sich vorsätzlich einen Vorteil durch ein geringeres Entgelt gemäß § 2 Abs. 3 erschleicht, hat eine Geldstrafe in Höhe von 25,00 € zu bezahlen.

§ 4 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist der Benutzer des Freibades oder seiner Einrichtungen. Bei Badegästen, die nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer beauftragten Person Zutritt haben, der Erziehungsberechtigte bzw. die beauftragte erwachsene Person.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld

Die Entgeltschuld entsteht und wird gleichzeitig mit der Benutzung des Freibades oder seiner Einrichtungen zur Zahlung fällig.

§ 6 Gemeinsame Vorschriften für Entgelte, Kostenersätze und sonstige Einnahmen

Soweit die festgelegten Entgelte, Kostenersätze und sonstige Einnahmen der Umsatzsteuer unterliegen, sind diese in der jeweils gesetzlichen festgelegten Höhe enthalten.

§ 7 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Die Entgeltordnung für die Benutzung des Freibades der Stadt Geringswalde tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Entgeltordnung für die Benutzung des Freibades der Stadt Geringswalde vom 20. April 2010 tritt außer Kraft.

Anlage
zur Entgeltordnung vom 15. 03. 2011

Entgelte nach § 2

Tageskarten	Erwachsene ab 18 Jahre	3,00 €
10-Tages-Karten	Erwachsene ab 18 Jahre	24,00 €
Abendkarte (ab 18:00 Uhr)	Erwachsene ab 18 Jahre	1,50 €
Jahreskarte	Erwachsene ab 18 Jahre	75,00 €

Entgelte nach § 2 Absatz 3 (Ermäßigungen)

Kinder ab 1 Jahr bis vollendetes 6. Jahr nach § 2 Abs. 3 a)	Tageskarte 10-Tages-Karten Jahreskarte	0,50 € 4,00 € 12,50 €
Kinder ab 7 Jahre nach § 2 Abs. 3 a) Schüler / Studenten nach § 2 Abs. 3 b) (nach Vorlage des entsprechenden Ausweises Empfänger von Sozialleistungen/ Schwerbehinderte ab 50 % nach § 2 Abs. 3 c) (nach Vorlage entsprechender Nachweise)	Tageskarte 10-Tages-Karten Jahreskarte	1,00 € 8,00 € 25,00 €

weitere Entgelte nach § 1

Ausleihe	* Bälle * Tischtennis- / Volleyball	0,30 €/ Stück 0,60 €/ Stück
Sonstiges	* Nutzung Beachvolleyballplatz * Duschmarke * Mietkabine	4,00 €/ Stunde 1,00 €/ Stück 0,60 € / h